

Verordnung über das Halten von Hunden

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 849
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973¹ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Verordnung
über das Halten von Hunden (HuV)

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

Führung und Betreuung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Halterinnen und Halter sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Hundezwingern und Hundehäusern haben ihre Hunde so zu führen und zu betreuen, dass sie *Aufzählung unverändert*.

§ 4a Abs. 2

² Davon ausgenommen sind

b. (*geändert*) Halterinnen und Halter von Assistenzhunden sowie Diensthunden,

§ 7c Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die kennzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzte melden die bei der Kennzeichnung oder der Überprüfung der Kennzeichnung erhobenen Daten innert zehn Tagen der Identitas AG. Diese registriert die Hunde mit diesen Daten in der Hundedatenbank.

§ 10 Abs. 1

¹ Für die Befreiung von der Steuer ist erforderlich:

- d. (*geändert*) für die Nachsuche geprüfte Hunde gemäss § 8 Absatz 1d des Gesetzes² ein Nachweis über eine mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäss § 20 Absätze 1 und 2 der kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³;
- e. (*geändert*) für Assistenzhunde ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung des Hundes sowie eine Bescheinigung der zuständigen IV-Stelle oder eines Arztes oder einer Ärztin über den Nutzen und die Zweckmässigkeit der Hundehaltung;
- e^{bis}. (*neu*) für Therapiehunde ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung des Hundes und der Halterin oder des Halters sowie ein jährlicher Nachweis über geleistete Einsätze;

¹ SRL Nr. [849](#)

² SRL Nr. [848](#)

³ SRL Nr. [725a](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, [Datum]

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: